

Universitätsmedizin

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 14.07.2008 hat der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 22.08.2008 die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 9 Abs. 3 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444), § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG und § 63 e Abs. 2 Nr. 15 NHG).

**Promotionsordnung
der
Medizinischen Fakultät
der Georg-August-Universität
zu Göttingen**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Verleihung des Doktorgrades**
- § 2 Promotionsausschuss, Vorsitz im Ausschuss**
- § 3 Bestandteile des Promotionsverfahrens**
- § 4 Dissertation**
- § 5 Annahme als Doktorandin oder Doktorand und Eröffnung
des Promotionsverfahrens**
- § 6 Zulassung zum Promotionsverfahren**
- § 7 Begutachtung der Dissertation**
- § 8 Mündliche Prüfung, Kommission, Bewertung der Prüfungsleistung**
- § 9 Abschluss des Promotionsverfahrens**
- § 10 Datum der Promotion, Promotionsurkunde**
- § 11 Promotion zum Doktor der Zahnheilkunde**
- § 12 Doppelpromotion in Medizin und Zahnheilkunde**
- § 13 Entzug des Doktorgrades**
- § 14 Erneuerung des Doktordiploms**
- § 15 Ehrenpromotion**
- § 16 Schlussbestimmungen**

§ 1

Verleihung des Doktorgrades

Der Grad „*DOKTOR DER MEDIZIN*“ (Dr. med.) bzw. „*DOKTOR DER ZAHNHEILKUNDE*“ (Dr. med. dent.) wird aufgrund einer von der Medizinischen Fakultät als wissenschaftliche Leistung anerkannten medizinisch-wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) aus einem an der Medizinischen Fakultät durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer vertretenen Gebiet und einer bestandenen mündlichen Prüfung verliehen.

Die mündliche Prüfung erfolgt in Form eines Kolloquiums.

Auf Wunsch wird Absolventinnen des Promotionsverfahrens der Grad einer Doktorin der Medizin bzw. Doktorin der Zahnheilkunde verliehen.

§ 2

Promotionsausschuss, Vorsitz im Ausschuss

- (1) Der Fakultätsrat bestellt für die Dauer von zwei Jahren einen ständigen Promotionsausschuss, der aus der Dekanin oder dem Dekan, einer/einem vom Fakultätsrat gewählten ständigen Vertreterin/Vertreter (Promotorin oder Promotor) und mindestens acht weiteren Mitgliedern aus dem Kreise der in § 5 Abs. 2 genannten Personen gebildet wird. Den Vorsitz führt die Dekanin/der Dekan oder die gewählte Vertreterin/der gewählte Vertreter. Die Promotorin/der Promotor ist ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der Dekanin/des Dekans in Promotionsangelegenheiten, und für die Geschäfte des Promotionsausschusses.
- (2) Der Promotionsausschuss überwacht den ordnungsgemäßen Ablauf der Promotionsverfahren. Er entscheidet in den ihm durch diese Ordnung zugewiesenen besonderen Fällen.
- (3) Der Promotionsausschuss trifft seine Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder, sofern in dieser Promotionsordnung keine andere Regelung getroffen ist.

§ 3

Bestandteile des Promotionsverfahrens

Das Promotionsverfahren gliedert sich in:

- a) Annahme als Doktorandin oder Doktorand und Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 5)
- b) Dissertation (§ 4)
- c) Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 6)
- d) Begutachtung der Dissertation (§ 7)
- e) Mündliche Prüfung und Bewertung der Prüfungsleistung (§ 8)
- f) Datum der Promotion, Promotionsurkunde (§ 10)

§ 4

Dissertation

- (1) Durch die Dissertation soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er eine wissenschaftliche Frage zu erfassen und selbständig mit Erfolg zu bearbeiten vermag.
- (2) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und druckfertig als gebundenes, maschinenschriftliches Exemplar einzureichen. Die Arbeit muss den "Richtlinien des Promotionsausschusses für die äußere Form der Dissertationsschrift" und den „Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis“ entsprechen. Der Arbeit ist eine Zusammenfassung des Inhalts anzuschließen und auf der letzten Seite ein kurzer Lebenslauf beizufügen.
- (3) Als Dissertation können eine publizierte wissenschaftliche Arbeit oder, falls diese in einem inneren Zusammenhang stehen, mehrere Publikationen angenommen werden. Dabei muss die Publikation (bzw. müssen die Publikationen) in (einer) für das jeweilige Fachgebiet hochrangigen Zeitschrift(en) erschienen sein bzw. von ihr angenommen worden sein und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen einer Dissertation entsprechen. Der Inhalt der Publikation und der innere Zusammenhang im Fall mehrerer Publikationen, sind in einer eingehenden Zusammenfassung besonders darzulegen. Falls die Dissertation auf einer einzigen Publikation beruht, muss die Doktorandin oder der Doktorand Erstautor(in) sein, im Fall mehrerer Publikationen muss mindestens eine Erstautorschaft vorliegen. Der Eigenanteil der Doktorandin oder des Doktoranden an Durchführung und Niederschrift der Publikation(en) ist durch die Doktorandin oder den Doktoranden schriftlich darzulegen und diese Erklärung ist durch die federführende Autorin oder den federführenden Autor der Publikation(en) zu bestätigen, so dass eine Beurteilung der individuellen Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden zweifelsfrei möglich ist. Die eingereichten Arbeiten mit der Zusammenfassung werden im weiteren Promotionsverfahren wie eine Dissertationsarbeit behandelt. Die abschließende Bewertung erfolgt durch den Promotionsausschuss.
- (4) Eine von zwei Personen gemeinsam verfasste wissenschaftliche Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung als Dissertation anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die Beiträge der einzelnen Mitwirkenden zweifelsfrei den einzelnen Autorinnen oder Autoren zugeordnet werden können. Eine solche Dissertationsarbeit muss vor Aufnahme der Arbeit an der Dissertation unter Nennung der Autorinnen oder Autoren bei der Fakultät angemeldet und von dem Promotionsausschuss genehmigt werden.
- (5) Falls eine oder mehrere wissenschaftliche Arbeiten als Dissertation eingereicht werden, ist eine Ergänzung der Unterlagen gemäß Abs. 3 vorzunehmen.

§ 5

Annahme als Doktorandin oder Doktorand und Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Die Vergabe des Dissertationsthemas ist der Fakultät schriftlich anzuzeigen. Damit übernimmt das betreuende Mitglied der Fakultät die Verantwortung für die ordnungsgemäße Betreuung der Arbeit, und die Verpflichtung, innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Dissertation ein Erstgutachten zu erstellen. Die Anmeldung soll das vorläufige Thema beinhalten und von der Doktorandin oder dem

Doktoranden und muss von dem betreuenden Mitglied der Fakultät unterzeichnet sein.

- (2) Zur Betreuung berechtigt sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät, die entpflichteten oder sich im Ruhestand befindenden Professoren und Professorinnen der Medizinischen Fakultät, die Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren. Soweit sie durch ein Verfahren ausgewählt werden, das einem Berufungsverfahren äquivalent ist, sind Leiterinnen oder Leiter selbständiger Arbeitsgruppen an der Fakultät ebenfalls zur Betreuung berechtigt.

Zur Betreuerin oder zum Betreuer kann auch bestellt werden, wer an einer außeruniversitären, mit der Medizinischen Fakultät kooperierenden Forschungseinrichtung in Göttingen tätig ist, im Rahmen eines einem Berufungsverfahren äquivalenten Verfahren berufen wurde und demgemäß mit Aufgaben in Forschung und Lehre betraut ist.

Wenn das betreuende Mitglied der Fakultät an eine andere Hochschule oder Forschungseinrichtung berufen wird oder sich an eine andere Fakultät umhabilitiert, ist eine Aufstellung der laufenden noch nicht abgeschlossenen Promotionsverfahren der Promotorin/dem Promotor vorzulegen. Die entsprechenden Dissertationen müssen spätestens innerhalb von drei Jahren nach Ausscheiden des Mitgliedes der Hochschule in der Fakultät eingereicht werden. Danach ist eine Abgabe der Dissertation an der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität nicht mehr möglich.

- (3) Das Promotionsverfahren ist eröffnet, sobald die Kandidatin oder der Kandidat zum Promotionsverfahren nach § 6 zugelassen ist. Die Zulassung kann verweigert werden, wenn die Unterlagen unvollständig sind oder Zweifel an ihrer Richtigkeit bestehen. Die Fakultät kann das Promotionsgesuch auch in den Fällen zurückweisen, in denen Voraussetzungen für die Entziehung des Doktorgrades nach § 13 gegeben sind.
- (4) Das Promotionsgesuch kann zurückgezogen werden, solange noch keine Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit nach § 7 getroffen ist.

§ 6

Zulassung zum Promotionsverfahren

Die Doktorandin oder der Doktorand wird zum Promotionsverfahren zugelassen, wenn die in § 4 und § 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und neben der Dissertation die folgenden Unterlagen der Dekanin oder dem Dekan vorgelegt werden:

- (1) ein Lebenslauf mit Angaben über den Ausbildungsgang;
- (2) eine schriftliche Erklärung, dass keine früheren Promotionsversuche vorliegen bzw. welche früheren Promotionsversuche erfolgt sind (mit Angabe der Zeit, der Fakultät und des Themas der abgelehnten Arbeit);
- (3) der Nachweis über die Anmeldung nach § 5 (1).
- (4) der Nachweis über ein Studium der Medizin bzw. der Zahnmedizin von mindestens zwei Semester Dauer an der Universität Göttingen oder eine Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr an einer Klinik/einem Institut der Medizinischen Fakultät der Georg-August-

Universität oder einem ihrer akademischen Lehrkrankenhäuser nach der ärztlichen Prüfung. In besonderen Ausnahmefällen, die vom Antragsteller oder der Antragstellerin zu begründen sind, kann die Dekanin oder der Dekan Befreiung von dieser Auflage erteilen;

- (5) eine Angabe darüber, in welchem wissenschaftlichen Institut, in welcher Klinik bzw. welchem Krankenhaus sowie auf wessen Anregung und unter wessen Anleitung die Dissertation angefertigt wurde. Das Promotionsvorhaben muss der entsprechenden Einrichtung zur Kenntnis gebracht werden. Die Dissertation kann auch außerhalb der Universität angefertigt werden. Reicht die Bewerberin oder der Bewerber eine ohne fremde Anregung entstandene Arbeit ein, so ist dies im Antrag besonders hervorzuheben. Davon unberührt bleibt die Pflicht zur Anmeldung des Themas nach § 5 (1) und die Immatrikulationspflicht;
- (6) eine Erklärung, dass darüber hinaus keine weitere Beihilfe stattgefunden hat und dass keine unerlaubten Hilfsmittel bei der Anfertigung der Dissertation benutzt wurden. Soweit es sich nicht ohnehin um eine Dissertation handelt, die nach § 4 (3) unter Vorlage publizierter wissenschaftlicher Arbeiten eingereicht wird, können auch Teile der Dissertation vorab in Publikationen enthalten sein, dabei muss der Name der Doktorandin/des Doktoranden als Autorin/Autor oder Mitautorin/Mitautor genannt sein;
- (7) ggf. eine Erklärung darüber, welche Teile der Dissertation an welchem Ort bereits publiziert oder zum Druck eingereicht sind;
- (8) eine Bescheinigung des Instituts für Ethik und Geschichte der Medizin darüber, dass die Dissertation den "Richtlinien des Promotionsausschusses für die äußere Form der Dissertationsschrift" entspricht;
- (9) ein polizeiliches Führungszeugnis, dessen Ausstellung nicht länger als drei Monate zurückliegt.
- (10) Spätestens zum Zeitpunkt der Abgabe der Dissertation muss sich die Doktorandin oder der Doktorand an der Georg-August-Universität immatrikulieren und diese Immatrikulation bis zur bestandenen mündlichen Prüfung oder bis zum Abbruch des Verfahrens aufrecht erhalten.

§ 7

Begutachtung der Dissertation

- (1) Für die Prüfung der Dissertation bestimmt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter, die in der Regel aus dem Kreis der Betreuerinnen und Betreuer nach § 5 Abs. 3 zu bestellen sind. Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professorinnen oder Professoren sowie Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren können am Promotionsverfahren beteiligt werden. Wird das Mitglied des Lehrkörpers, auf dessen Anregung oder unter dessen Anleitung die Arbeit entstanden ist, nicht zur Berichterstatterin oder zum Berichterstatter bestellt, so ist ihre oder seine Stellungnahme zu der Dissertation einzuholen. Eine oder einer der Berichterstatter muss hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität sein.
- (2) Die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter dürfen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden weder verwandt noch verschwägert sein.

- (3) Bei Dissertationen aus Grenzgebieten kann die zweite Berichterstatterin oder der zweite Berichterstatter einer anderen Fakultät angehören.
- (4) Hat ein Mitglied einer nicht der Universität Göttingen angehörenden wissenschaftlichen Einrichtung oder ein Mitglied des Lehrkörpers einer anderen Hochschule die Dissertation angeregt, kann dieses zur Berichterstatterin oder zum Berichterstatter bestellt werden.
- (5) Die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter geben jeweils innerhalb von 4 Wochen ein begründetes Gutachten ab und beantragen Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter können die Empfehlung zur Annahme der Arbeit von der Beseitigung von kleineren Fehlern und notwendigen kleineren Ergänzungen abhängig machen.

Falls die Bewerberin oder der Bewerber einer Auflage zur Korrektur widerspricht oder falls die Korrekturen nicht innerhalb von 6 Monaten erfolgen, entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit.

Im Falle der Annahme werten die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Arbeit mit der Note nach den Abstufungen "ausgezeichnet" (summa cum laude), "sehr gut" (magna cum laude), "gut" (cum laude), "genügend" (rite).

Der Promotor oder die Promotorin bzw. sein Stellvertreter oder die Stellvertreterin kann die Weiterführung eines Promotionsverfahrens von der Durchführung einer unzweifelhaft notwendigen Korrektur abhängig machen. Sollte dieser Fall eintreten, ist dem Ausschuss in der nächsten Sitzung davon zu berichten.

Halten beide Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Arbeit für geeignet, bewerten sie aber verschieden, so legt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses nach Einholung eines weiteren Gutachtens die schriftliche Note fest. Die Erteilung der Note "summa cum laude" bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Promotionsausschusses.

- (6) Haben die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Annahme der Arbeit vorgeschlagen, so bietet die Dekanin oder der Dekan den nach § 5 Abs. 3 zur Betreuung berechtigten Mitgliedern der Fakultät Gelegenheit, die Dissertation samt den gutachtlichen Äußerungen der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter einzusehen. Erfolgt innerhalb von 4 Wochen kein Einspruch gegen die Annahme der Arbeit oder gegen die vorgeschlagene Benotung, so ist die Dissertation angenommen. Im Falle eines begründeten Einspruchs entscheidet der Promotionsausschuss über Annahme oder Ablehnung bzw. über die Benotung der Arbeit, ggf. nach Einholung weiterer Gutachten.
- (7) Haben eine/ein oder mehrere Berichterstatterinnen/Berichterstatter die Ablehnung der Arbeit empfohlen, so entscheidet der Promotionsausschuss über Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Für das weitere Verfahren gilt Absatz 6 entsprechend.
- (8) Ist die Dissertation abgelehnt, so ist damit das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung. Ein erneuter Antrag zum Promotionsverfahren mit einer Dissertation zu einem inhaltlich anderen Thema ist frühestens nach einem Jahr möglich.

§ 8

Mündliche Prüfung, Kommission, Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Ist die Dissertation angenommen, so bestimmt die Dekanin oder der Dekan den Tag der mündlichen Prüfung (Kolloquium). Die mündliche Prüfung findet nach Annahme der Dissertation durch die Fakultät statt. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist auch vor Ablegung der ärztlichen bzw. zahnärztlichen Abschlussprüfung möglich.
- (2) Die Übergabe der Promotionsurkunde erfolgt erst nach der erfolgreich bestandenen medizinischen oder zahnmedizinischen Abschlussprüfung.
- (3) Für die mündliche Prüfung wird eine Prüfungskommission gebildet, der mindestens drei Prüferinnen oder Prüfer angehören. Neben der Promotorin oder dem Promotor bzw. deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sollen die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter der Prüfungskommission angehören. Wird aus dem Kreis der nach § 5 Abs. 3 zur Betreuung berechtigten Mitglieder der Fakultät innerhalb der Einspruchsfrist nach § 7 Abs. 6 zu der Dissertationsarbeit ein weiteres Gutachten abgegeben, so soll die Verfasserin oder der Verfasser des Gutachtens als weitere Prüferin oder weiterer Prüfer in die Prüfungskommission entsandt werden.
- (4) Jedes nach § 5 Abs. 2 zur Betreuung berechnigte Mitglied der Medizinischen Fakultät kann an den mündlichen Promotionsprüfungen als Zuhörerin oder Zuhörer teilnehmen.
- (5) Die zur mündlichen Promotionsprüfung zugelassenen Doktorandinnen oder Doktoranden haben das Recht, einmal an einer mündlichen Prüfung als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen. Das Einverständnis der zu prüfenden Doktorandin oder des zu prüfenden Doktoranden ist zu Beginn der Prüfung einzuholen.
- (6) Das Kolloquium beginnt mit einem kurzen Referat der Doktorandin oder des Doktoranden über das Dissertationsthema. Daran schließt sich eine wissenschaftliche Diskussion an.
- (7) Über das Ergebnis des Kolloquiums wird eine Prüfungsnote vergeben. Die Noten weisen, wie bei der Bewertung der schriftlichen Dissertationsarbeit, die Abstufungen "ausgezeichnet" (summa cum laude), "sehr gut" (magna cum laude), "gut" (cum laude) und "genügend" (rite) auf. Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Promotorinnenstimme oder Promotorstimme den Ausschlag.
- (8) Hat die Bewerberin oder der Bewerber das Kolloquium nicht bestanden, so kann sie oder er es innerhalb eines Jahres, frühestens nach drei Monaten, wiederholen. Die Wiederholung kann nur einmal stattfinden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt § 7 Abs. 8 entsprechend.

§ 9

Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren kann erst abgeschlossen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die ärztliche Prüfung nach den Vorschriften der Approbationsordnung für Ärzte oder eine von den zuständigen Behörden als gleichwertig anerkannte ärztliche Abschlussprüfung bestanden hat. Dem steht nicht im Wege, dass die Dissertation schon vorher eingereicht wird.
- (2) Für Bewerberinnen oder Bewerber zur Promotion zum Dr. med. dent. gilt § 11.

§ 10

Datum der Promotion, Promotionsurkunde

- (1) Als Datum der Promotion gilt der Tag der Aushändigung der Urkunde.
- (2) Die Benotungen der Dissertationsarbeit und der mündlichen Prüfung werden auf der Promotionsurkunde getrennt aufgeführt.
- (3) Die Promotion wird durch die Aushändigung der von der Dekanin oder dem Dekan unterschriebenen Promotionsurkunde an die Kandidatin oder den Kandidaten vollzogen. Voraussetzung ist die Veranlassung der Veröffentlichung der Dissertation. Diese erfolgt durch die Abgabe von drei weiteren Exemplaren der Dissertation sowie durch Veröffentlichung in elektronischer Form über den Dokumentserver der Universitätsbibliothek. Alternativ zur Publikation in elektronischer Form können ausnahmsweise acht Kopien im Microficheverfahren abgegeben werden. Entstehende Kosten hat die Kandidatin oder der Kandidat zu tragen.
- (4) Die Promotionsurkunde wird nach Vorlage des Zeugnisses der ärztlichen oder zahnärztlichen Abschlussprüfung im Anschluss an die mündliche Prüfung überreicht oder im Rahmen einer akademischen Feierstunde am Ende des laufenden Semesters ausgehändigt.
- (5) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung (z.B. Plagiat) oder eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens entgegen den „Richtlinien der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ schuldig gemacht hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistung für ungültig erklären und zwar mit der Weisung, dass eine erneute Zulassung zu einem Promotionsverfahren an der Georg-August-Universität Göttingen ausgeschlossen ist.

§ 11

Promotion zum Doktor der Zahnheilkunde

- (1) Die Promotion zum „*DOKTOR DER ZAHNHEILKUNDE*“ (Dr. med. dent.) erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein Studium der Zahnheilkunde mit erfolgreicher Prüfung abgeschlossen hat.
- (2) Das Thema der Dissertation soll nach Möglichkeit im Zusammenhang mit einem der Fächer des Studiengangs der Zahnheilkunde oder deren Grenzgebiete stehen.
- (3) Für die mündliche Prüfung ist in die Prüfungskommission mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer aus dem Bereich der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde aufzunehmen.

§ 12

Doppelpromotion in Medizin und Zahnheilkunde

Im Falle einer Doppelpromotion (Dr. med. und Dr. med. dent.) müssen die Dissertationen aus verschiedenen wissenschaftlichen Bereichen stammen.

§ 13

Entzug des Doktorgrades

Für die Entziehung des Doktorgrades gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14

Erneuerung des Doktordiploms

Aus Anlass der 50-jährigen Wiederkehr einer Promotion kann die Medizinische Fakultät das Doktordiplom urkundlich erneuern.

§ 15

Ehrenpromotion

- (1) Durch die Verleihung der Ehrendoktorwürde werden Persönlichkeiten geehrt, die sich durch hervorragende wissenschaftliche oder die Wissenschaft in hervorragender und ideeller Weise fördernde Leistungen auf dem Gebiet der Medizin oder der Zahnheilkunde verdient gemacht haben. Der Beschluss zur Verleihung des Grads „Doktor der Medizin ehrenhalber“ (Dr. med. h.c.) oder „Doktor der Zahnheilkunde ehrenhalber“ (Dr. med. dent. h.c.) ist durch den erweiterten Promotionsausschuss (vom Fakultätsrat eingesetzter Ausschuss zur Auszeichnung von Persönlichkeiten) vorzubereiten, der dem Fakultätsrat eine schriftliche Begründung vorlegt. Für die Annahme des Beschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.
- (2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung eines Diploms, in dem die Verdienste der Promovierten oder des Promovierten hervorzuheben sind.

§ 16

Schlussbestimmungen

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität in Kraft.
